

12.09.94**Empfehlungen**
der AusschüsseV - Fz - In - Kzu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes

A

Der Ausschuß für Kulturfragen

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2
sind die Worte "mit mittlerem Bildungsabschluß"
durch die Worte "mit mittlerem Schulabschluß"
zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 sind in den Nummern 1, 4 Buchstabe b und 5
jeweils die Worte "Realschulabschluß, Fachschulreife (Fachoberschulreife)"
durch die Worte "mittlerer Schulabschluß"
zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "mittlerer Schulabschluß" ist durch Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 3. Dezember 1993 über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I festgelegt.

Ausgeliefert am 13. SEP. 1994

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 2 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz die Worte ", eine mehrjährige einschlägige Tätigkeit oder eine entsprechende Verwendung in der Bundeswehr" durch die Worte "oder eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit" zu ersetzen.

Begründung:

Durch diese Änderung wird eine Angleichung an die Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Berufsaufbauschulen vom 25. Juni 1982 und die Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule vom 06. Februar 1989 in der Fassung vom 26. Februar 1982 herbeigeführt.

B

3. Der federführende Ausschuß für Verteidigung,
der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.